

Was macht die Briefwahl sicher?

Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen bei der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt per Urnen- oder Briefwahl abgeben. Eine Manipulation des gesamten Wahlergebnisses durch einen Missbrauch der Briefwahl ist durch gesetzliche Sicherungsmechanismen ausgeschlossen:

- Beantragen Wählerinnen und Wähler Briefwahlunterlagen, wird im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk eingetragen. Eine Teilnahme an der Landtagswahl per Brief- oder Urnenwahl ist dann nur noch mit dem von der Gemeinde zu diesem Zweck ausgestellten Wahlschein möglich. Wählerinnen und Wähler müssen den Wahlschein zusammen mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zurücksenden. Eine mehrfache Stimmabgabe ist somit ausgeschlossen.
- Briefwählerinnen und Briefwähler müssen auf dem Wahlschein eine Versicherung an Eides statt abgeben. Sie versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt haben. Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist strafbar. Wer für jemand anderen einen Stimmzettel ausfüllt, macht sich ebenfalls strafbar. Ausgenommen davon ist nur jene Person, sog. Hilfsperson, die auf Wunsch der Wählerin oder des Wählers beim Ausfüllen des Stimmzettels hilft, wenn sie oder er nicht lesen kann oder wegen einer Behinderung dazu nicht in der Lage ist.
- Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Auch hier ist die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt strafbar.
- Werden Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift versandt, erfolgt zugleich eine Mitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten. Wahlberechtigte würden daher bemerken, wenn jemand anderes missbräuchlich in ihrem Namen Briefwahlunterlagen beantragt hat.
- An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Zudem kann eine Person nur für maximal vier andere Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen beantragen. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses bei der Briefwahl siehe Briefwahl und Wahlgeheimnis.

Briefwahl und Wahlgeheimnis

- Der verschlossene rote Wahlbrief wird an die auf dem Umschlag aufgedruckte Anschrift versandt. Er kann dort auch abgegeben werden.
- Die ungeöffneten Wahlbriefe werden gesammelt und unter Verschluss gehalten.
- Am Wahltag werden die Wahlbriefe an die zuständigen Briefwahlvorstände verteilt.
- Die Briefwahlbezirke müssen so groß sein, dass nicht erkennbar ist, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.
- Jeder Briefwahlvorstand besteht aus fünf bis neun wahlberechtigten Personen, die sich gegenseitig kontrollieren. Es müssen stets mindestens drei, bei der Auszählung der Stimmen mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein.
- Jeder Briefwahlraum ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Wer möchte, kann die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes beobachten.
- Die roten Wahlbriefe werden am Wahltag ab circa 15.00 Uhr geöffnet und der Wahlschein auf Gültigkeit geprüft. Der Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der beanstandeten Wahlbriefe.
- Die verschlossenen, unbeanstandeten Stimmzettelumschläge und Wahlscheine werden zu diesem Zeitpunkt voneinander getrennt und die verschlossenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne geworfen, sodass niemand nachvollziehen kann, wer wie gewählt hat.
- Mit Ende der Wahlzeit (18 Uhr) öffnet der Briefwahlvorstand die Wahlurne. Die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und die Stimmen wie im Urnenwahlraum öffentlich ausgezählt.